

(3) Außerdem wird das britische Übungsplatzkommando während der Tagesübungen im Verlauf des Wattweges von der Weser zur Elbe an den Zufahrten zum Übungsgebiet Sicherheitsfahrzeuge stationieren, die gleichfalls diese Signale zeigen.

§ 7

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne des § 5 der Seeschifffahrtstraßenordnung. Sie ist befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse dem ihr nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven, ferner die Aufgaben des Vollzugsdienstes denjenigen Vollzugskräften des Bundesgrenzschutzes (Seegrenzschutzverband) zu übertragen, die ihr durch Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr nachgeordnet werden.

§ 8

Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, sind die Bestimmungen der Seeschifffahrtstraßenordnung anzuwenden.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 10. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1953.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seeböhm

**Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.**

Vom 29. Juli 1953.

Die Geltungsdauer der am 1. Februar 1952 in Brüssel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über den Straßenpersonen- und -güterverkehr (Bundesgesetzbl. II S. 437) ist durch Notenwechsel bis zum 31. Dezember 1953 verlängert worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 130).

Bonn, den 29. Juli 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge.**

Vom 29. Juli 1953.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Griechischen Regierung ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland abgeschlossene Übereinkommen über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 18. November/1. Dezember 1910 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 173) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 29. Juli 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein